

# STATUTEN

## des WWF Schwyz, Sektion des WWF Schweiz

vom 14. April 2023

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „WWF Schwyz, Sektion des WWF Schweiz“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lachen/SZ.

„WWF Schwyz“ und „die Sektion“ werden nachfolgend synonym verwendet.

### 2. Mitgliedschaft

Mitglied der Sektion kann nur sein, wer gleichzeitig Gönner oder Ehrenmitglied des WWF Schweiz ist. Gönner und Ehrenmitglieder des WWF Schweiz mit Wohnort im Tätigkeitsgebiet der Sektion werden automatisch Sektionsmitglieder, sofern sie dies nicht ablehnen. Dasselbe gilt sinngemäss für den Austritt.

### 3. Vertragliche Bindung

Der WWF Schwyz ist durch den Lizenzvertrag vom 17. November 2004 an den WWF Schweiz gebunden. Dieser legt neben den Bedingungen für die Verwendung des Namens und des geschützten Zeichens durch die Sektion auch die finanziellen Beziehungen zwischen der Sektion und dem WWF Schweiz sowie andere Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sektion fest.

### 4. Zweck und Aufgaben

Die Sektion leistet einen positiven Beitrag zur Förderung des Bekanntheitsgrades sowie des Image des WWF Schweiz und vertritt seine Ziele in der regionalen Öffentlichkeit und im umweltpolitischen Netzwerk (z.B. kantonale Behörden, zielverwandte Organisationen, regionale/lokale Medien etc.). Sie orientiert sich dabei an Zielsetzung und Strategie des WWF Schweiz und respektiert bei all ihren Aktivitäten den Stiftungszweck des WWF Schweiz als Rahmen.

Die Sektion ist bestrebt, in ihrem Gebiet den WWF Schweiz in dessen Bemühen zu unterstützen.

Aus dem Leitbild des WWF Schweiz:

- „Der WWF – World Wide Fund for Nature – will der Naturzerstörung Einhalt gebieten und eine Zukunft gestalten, in der die Menschen im Einklang mit der Natur leben. Er setzt sich weltweit ein für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und für die Eindämmung von Umweltverschmutzung und schädliches Konsumverhalten.“

- Der WWF Schweiz engagiert sich für eine Schweiz, in der die Menschen im Bewusstsein weltweiter Zusammenhänge handeln und sich für den Schutz der Natur sowohl in unserem Land als auch in anderen Regionen der Erde einsetzen.
- Der WWF Schweiz legt sein Schwergewicht auf den weltweiten Schutz von Wäldern, Süsswassergebieten und des Klimas, und er unterstützt Projekte zum Schutze von Meeren, Küsten und bedrohten Arten.
- Zur Erreichung seiner Ziele strebt der WWF Schweiz gesellschaftliche und individuelle Verhaltensänderungen an. Er setzt sich ein für politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, welche nachhaltiges Handeln fördern. Staaten, Unternehmen und die Bevölkerung sollen die Verantwortung für Natur und Umwelt und die Erhaltung der eigenen Lebensgrundlagen gemeinsam wahrnehmen.“

Dazu übernimmt die Sektion folgende Aufgaben:

- Die Sektion leistet einen Beitrag zur Früherkennung umweltpolitischer Entwicklungen.
- Die Sektion leistet einen Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung des Regionalprogrammes, welches ein Bestandteil des nationalen Jahresplanes ist. Die Sektion entwickelt und realisiert ein auf kantonale Prioritäten fokussiertes Lokalprogramm. Dieses orientiert sich nach Möglichkeit an den Zielen der 5-Jahresstrategie, bewegt sich im Rahmen des Leitbildes und hat den gleichen Stellenwert wie der Beitrag zum Regionalprogramm.
- Die Sektion ergreift im Auftrag und Namen des WWF Schweiz auf kantonaler oder kommunaler Ebene rechtliche und politische Mittel.
- Die Sektion betreibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Fundraising zur Finanzierung des Lokalprogrammes, aber auch zur Unterstützung des WWF-Netzwerkes.
- Die Sektion leistet einen Beitrag zur Mitgliedergewinnung und –bindung.

Die Sektion legt ein Jahresprogramm mit zugehörigem Lokalprogramm fest.

## 5. Organe

Der WWF Schwyz hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## 6. Organisation

### 6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz. Sie erledigt zwingend folgende Geschäfte:

- 1) Wahlen (Vorstand, Präsidium und Revisionsstelle).
- 2) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der revidierten Jahresrechnung
- 3) Ernennung von Ehrenmitgliedern als Anerkennung spezieller Verdienste auf Antrag des Vorstandes. Es ist dazu eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4) Statutenrevision (Für die Erstellung und Änderung der Statuten ist das vorgängige Einverständnis des WWF Schweiz erforderlich).
- 5) Auflösung der Sektion nach Art. 12.

### 6.2 Vorstand

#### **Bestellung:**

Zur Besorgung der Geschäfte des WWF Schwyz wählt die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 5 Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Sie beachtet bei der Wahl die Einhaltung der Richtlinien der Fachstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen (ZEWO). Wiederwahl ist möglich.

#### **Zusammensetzung:**

Der Vorstand gliedert sich wie folgt: Präsidium (2 – 3 Personen), Kassier, Aktuar, Beisitzer. Das Präsidium kann aus dem Präsidenten und ein bis zwei Vizepräsidenten oder zwei bis drei Co-Präsidenten bestehen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Insbesondere kann er Ressorts bilden und/oder Aufgaben an ständige und befristete Arbeitsgruppen delegieren.

Rücktritte sind dem Vorstand möglichst frühzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

#### **Zuständigkeit und Arbeitsweise:**

Der Vorstand ist zuständig für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Geschäftsführung in allen Bereichen, die nicht zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der regionale Geschäftsführer des WWF Schweiz nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil, hat aber kein Stimmrecht.

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen nach Bedarf ein und leitet sie. Er kann diese Aufgabe auch delegieren. Im Falle der Berufung von Co-Präsidenten teilen sich diese ihre Aufgaben selbst auf.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen seinen Funktionen. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird. Ein Zirkularbeschluss ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsidentin. Der Zirkularbeschluss wird dem Protokoll der nächsten Sitzung beigefügt.

**Zeichnungsberechtigung:**

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten jeweils kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann die Kollektivzeichnungsberechtigung mit Beschluss auch dem regionalen Geschäftsführer übertragen.

**Ehrenamtlichkeit:**

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich). Für zeitliche Belastungen, die 100 Stunden jährlich übersteigen, können ausnahmsweise Entschädigungen ausgerichtet werden. Spesen können in jedem Fall ausgerichtet werden. Allfällige Entschädigungen müssen zusammen mit den entrichteten Spesen in der Erfolgsrechnung oder in einem Anhang hierzu separat ausgewiesen werden. Die Höhe der Entschädigung sollte dem gemeinnützigen Charakter der Organisation Rechnung tragen.

Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem entgeltlichen arbeitsrechtlichen Verhältnis (Arbeitsvertrag) zur Sektion stehen. Vorbehalten bleibt ein auftragsrechtliches Verhältnis, welches die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erfüllt.

**Ausstandspflicht:**

Bei allen Entscheidungen, welche persönlich-wirtschaftliche oder persönlich-politische Interessen einzelner Vorstandsmitglieder tangieren, treten die betroffenen Mitglieder in den Ausstand. Diese Regelung ist extensiv auszulegen; in Zweifelsfällen entscheidet der Gesamtvorstand.

Ausstandsentscheide werden im Protokoll festgehalten.

### 6.3 Revisionsstelle

Für die Prüfung von Buchführung und Jahresrechnung ist eine vom Vorstand und dem/der regionalen GeschäftsführerIn des WWF Schweiz völlig unabhängige Instanz (Revisionsstelle oder mindestens zwei Rechnungsrevisoren) mit hinreichender fachlicher Befähigung zu bestellen. Diese achtet bei der Revision auf die Einhaltung der Richtlinien der ZEWO. Die Revision muss spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.

## 7. Mitgliederbeiträge

Der WWF Schweiz legt die Mitgliederkategorien und die entsprechenden Gönnerbeiträge fest und erhebt diese zusammen mit dem Mitgliederbeitrag der Sektion bei den Mitgliedern der Sektion. Die Sektion erhebt selber keine weiteren Mitgliederbeiträge.

Der Mitgliederbeitrag der Sektion beträgt CHF 1.- pro Mitglied und Jahr.

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Vermögen der Sektion. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art und Umfang der Finanzierung der Sektion durch den WWF Schweiz werden vom Stiftungsrat des WWF Schweiz reglementarisch festgelegt.

## 8. Finanzen

Die Einnahmen der Sektion setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen (werden durch den WWF Schweiz erhoben und sind in dessen Finanzierungsbeiträgen an die Sektion enthalten)
- b) Finanzierungsbeiträgen des WWF Schweiz gemäss dessen reglementarischen Bestimmungen
- c) Projektbeiträgen Dritter
- d) Erträgen aus Anlässen und eigenen Sammlungen
- e) Erträgen aus allfällig von der Sektion geführten Läden
- f) Schenkungen und Legaten

Die Administrationskosten sind möglichst tief zu halten. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung nach eigenem Ermessen entsprechend dem Zweckartikel, bzw. den Bestimmungen im Lizenzvertrag mit dem WWF Schweiz. Vorbehalten bleibt die Verwendung zweckgebundener Einnahmen, welche – nach Abzug der erforderlichen Kosten – vollumfänglich entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden müssen.

Buchhaltung und Jahresrechnung werden nach den Vorgaben des WWF Schweiz, welche den ZEWO-Richtlinien entsprechen, geführt resp. erstellt. Der Umfang der Freiwilligenarbeit ist in der Jahresrechnung oder dem Leistungsausweis speziell auszuweisen.

## 9. Jahresbericht

Der WWF Schwyz erstellt einen Jahresbericht (ZEWO: Leistungsbericht), welcher in angemessener Weise die zweckgerichtete Tätigkeit widerspiegelt und Auskunft über die Leistungsfähigkeit und die Effizienz gibt.

Offen zu legen sind insbesondere die Jahresziele mit geeigneten Angaben darüber, wie das Erreichen der qualitativen und quantitativen Ziele gemessen und beurteilt wird, sowie eine Beschreibung der erbrachten Leistungen, soweit möglich unter Angabe aussagekräftiger Kennzahlen.

## 10. Regionalgruppen

Der WWF Schwyz kann in seinem Gebiet Regionalgruppen bilden. Diese treten unter dem Namen „WWF Schwyz, Sektion des WWF Schweiz, Regionalgruppe ...“ auf. Die Regionalgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern bilden ständige Arbeitsausschüsse der Sektion, welche die Verantwortung für all deren Aktivitäten trägt. Die Regionalgruppen handeln im Rahmen der für den WWF Schwyz gültigen Programme, Policies und Vereinbarungen. Das Ergreifen von Rechtsmitteln ist dem Vorstand des WWF Schwyz vorbehalten.

Weitere Themen werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Sektion und der Regionalgruppe geregelt, welche dem WWF Schweiz vorgängig zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

## 11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 12. Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion erfolgt automatisch im Falle der Auflösung des Lizenzvertrages mit dem WWF Schweiz oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Sektion benötigt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des WWF Schwyz fällt ein allfälliger Liquidationsüberschuss unmittelbar an den WWF Schweiz. Allfällige Zweckbestimmungen des Vermögens bleiben dabei erhalten. Sämtliche Akten und das Adressmaterial des WWF Schwyz gehen ebenfalls unmittelbar in das Eigentum des WWF Schweiz über.

Der WWF Schwyz wurde am 26. Januar 1991 gegründet. Er entstand als Rechtsnachfolger der ehemaligen WWF Sektion Linth (gegründet 5. November 1976) und aus der Fusion mit dem ehemaligen WWF Mythen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2020 gutgeheissen und ersetzen diejenigen vom 28. Mai 2005.

Der Vizepräsident:

Vorstandsmitglied:

Für den WWF Schweiz: